

Betriebsatzung

des

Naherholungsgebiets Baggersee Schuttern

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebgesetzes (EigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Friesenheim am 24. März 2003 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Naherholungsgebiet Baggersee Schuttern der Gemeinde Friesenheim wird unter der Bezeichnung "Naherholungsgebiet Baggersee Schuttern" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb stellt den Baggersee Schuttern mit seinen Anlagen der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zur Verfügung. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Organe des Eigenbetriebes

- (1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebgesetzes, der Hauptsatzung der Gemeinde Friesenheim und dieser Satzung der Gemeinderat, der Hauptausschuß, der Bauausschuß und der Bürgermeister beteiligt.
- (2) Der Gemeinderat, der Hauptausschuß, der Bauausschuß und der Bürgermeister sind entsprechend den in der Hauptsatzung der Gemeinde Friesenheim festgelegten Vorschriften für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.

§ 3

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung wird dem Hauptamtsleiter übertragen.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 204.516,75 EUR.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Friesenheim, den 24. März 2003

Armin Roesner
Bürgermeister